

Einige Anmerkungen
zu den strafrechtlichen Bestimmungen
im *Kitābu'l-Aqdas*

Wie die Thora und wie der *Qur'ān* enthält das "Heiligste Buch" einige strafrechtliche Bestimmungen. Sie sind für eine künftige Gesellschaft bestimmt, für eine Gesellschaft, "die aus den heute herrschenden, chaotischen Bedingungen hervorgehen wird"¹. Diese Normen sind Richtungsnormen für ein künftiges Strafrecht, und doch entfalten sie heute schon ihre Wirkung: Das Buch Gottes ist "die unfehlbare Waage, die unter den Menschen aufgestellt ist"², durch die "Wahrheit vom Irrtum geschieden"³ wird, seine Normen sind für die Bahā'ī der Beurteilungsmaßstab der heutigen, von den Ideen der abendländischen Aufklärung geprägten Rechtskultur.

Diese wenigen Normen, das Verbot von Mord und Totschlag (*al-qatl*), von Brandstiftung, Diebstahl und Unzucht (*zinā'*), sind wertsetzend: Sie sagen, welchen Schutz die höchsten Güter, Leib und Leben, und welchen Schutz das Eigentum in der Werthierarchie Bahā'u'llāhs haben, und geben uns damit eine Rechtleitung (*hudā*) zu Fragen, über die in der westlichen Welt seit Jahrhunderten leidenschaftlich gestritten wurde und über die es seit langem keinen Konsens mehr gibt. Auf Mord und Totschlag (*al-qatl*) sowie auf Brandstiftung steht im *Kitābu'l-Aqdas* die Todesstrafe, fakultativ daneben eine lebenslange Freiheitsstrafe.⁴ Auf Diebstahl steht Verbannung, im Wiederholungsfalle Gefängnis, beim dritten Mal die Stigmatisierung des Diebs.⁵ Dabei muß man sehen, daß diese Vorschriften oberste Normen sind, die, um praktiziert werden zu können, der supplementären Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit bedürfen. Das Gottesgesetz gilt für lange Zeit. Dem Universalen Haus der Gerechtigkeit, dem die Gesetzgebungsgewalt verliehen wurde, obliegt die Konkretisierung und nähere Ausgestaltung dieser Normen entsprechend den Erfordernissen der Zeit, etwa die De-

1 Shoghi Effendi, zit. nach *Principles of Bahā'ī Administration*, S. 14

2 *Kitābu'l-Aqdas* 100, 148, 181

3 Lawḥ-i-Aḥmad, in: *Bahā'ī Gebete* 237:2

4 vgl. *Kitābu'l-Aqdas* 62

5 *Kitābu'l-Aqdas* 44

Definition der Fälle, in denen statt der Todesstrafe die lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist, die Definition des Tatbestands der "Brandstiftung" und dergleichen.

Es ist unverkennbar, daß diese Bestimmungen im schroffen Gegensatz stehen zu den in der westlichen Welt herrschenden Wertvorstellungen, insbesondere dem absoluten Vorrang der Rechte des einzelnen gegenüber denen der Gesellschaft, aber auch zu den Forderungen der modernen Kriminologie, die sich an diesen säkularen Wertvorstellungen orientiert. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts haben Philosophen und Juristen⁶ im Namen der Humanität mit der Abschaffung der Folter auch die Abschaffung der Todesstrafe gefordert. In vielen Staaten wurde sie inzwischen abgeschafft, und die Staaten, die sie heute noch praktizieren, stehen am Pranger: sie gelten als rückständig und inhuman. Der westlichen Welt gilt die Todesstrafe als ein Relikt der Barbarei, ihre Abschaffung als ein Triumph des Fortschritts. Es ist deshalb sicher, daß diese Bestimmungen des *Kitābu 'l-Aqdas* hier auf eine ätzende Kritik stoßen werden.

Es besteht wenig Aussicht, unseren Maßstab der Gesellschaft in einer frontalen Diskussion zu vermitteln, einer Gesellschaft, die nichts gelten läßt als rationale Argumente. Werturteile haben jedoch axiomatischen Charakter, sie können letztlich nicht rational andemonstriert werden. Die Normen des *Kitābu 'l-Aqdas* sind für den Bahā'ī Bestandteil seines Glaubens, dessen Grundlagen, wie alle Religion, jenseits rationalen Verstehens und rationaler Begründung liegen.

Dies soll nicht heißen, daß eine rationale Aufarbeitung ausgeschlossen oder überflüssig wäre. Eine solche ist vielmehr für ein vertieftes Glaubensverständnis geradezu unerlässlich. Dabei ergeben sich folgende Ansatzpunkte: Einmal die kritische Analysierung und Relativierung der rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen, auf denen die westlichen Rechtssysteme beruhen (ein viel zu komplexes Thema, als daß es hier erörtert werden könnte), zum anderen die Reflexion über die theologischen und philosophischen Grundlagen irdischen Strafers, welche sich aus dem Schrifttum Bahā'u'llāhs und 'Abdu'l-Bahās ergeben. Auch dieses (bislang kaum dargestellte) Thema ist sehr komplex und kann hier nur in Ansätzen dargestellt werden. Die folgenden Leitsätze sind ein (sicher fragmentarischer) Versuch, Grundideen, die der strafrechtlichen Gesetzgebung Bahā'u'llāhs zugrunde liegen, zu formulieren:

6 insbesondere der italienische Jurist Cesare Beccaria (1738 - 1794)

1. Ausgangspunkt ist die unvergleichliche und unverzichtbare Rolle, welche die göttliche Offenbarung für "die Ordnung in der Welt und die Ruhe ihrer Völker"⁷ hat. Der Niedergang der Religion führt, so Bahā'u'llāh, zu "Chaos und Verwirrung": "Die Lichter der Gerechtigkeit, der Ruhe und des Friedens verlöschen."⁸

2. Am Anfang allen Strafrechts steht die Schuld, die individuelle Verantwortlichkeit des Menschen für seine Tat. Nach dem Menschenbild Bahā'u'llāhs ist der Mensch ein verantwortliches Wesen, das "die Macht hat zum Guten wie zum Bösen"⁹. Diese Absage an das in den Humanwissenschaften und der Philosophie tonangebende, deterministische Menschenbild gilt für den gesunden Menschen. Wer geistig erkrankt ist, ist nicht strafrechtlich verantwortlich. Charaktermängel jedoch sind keine Krankheit, für sie ist der Mensch verantwortlich.

3. Die staatliche Strafgewalt ist legitimiert und steht unter der Pflicht, "die Rechte der Unterdrückten zu schützen und die Frevler zu strafen"¹⁰. Die weltliche Obrigkeit ist verantwortlich für "Sicherheit, Wohlfahrt und das Gedeihen der Menschen"¹¹, für "Schutz und Sicherheit, Ruhe und Frieden"¹².

4. Auch im kommenden Zeitalter des "Größten Friedens" wird das Böse nicht völlig verschwinden, es wird nur seine Vorherrschaft verlieren. Auch im kommenden Reich wird es Menschen geben, die Straftaten begehen werden - das Vorhandensein der Strafnormen im *Kitābu'l-Aqdas* beweist dies. Das Verbrechen wird freilich zur Ausnahme werden.¹³

5. Gerechtigkeit, Recht und Ordnung sind der Grund, auf denen die Weltordnung Bahā'u'llāhs errichtet wird. Der herausragende Rang von "*ʿadl wa insāf*" ergibt sich aus dem gesamten Schrifttum Bahā'u'llāhs. Zu den zahlreichen Strukturelementen der Gerechtigkeit gehört das der weltlichen Obrigkeit erteilte Mandat, begangenes Unrecht zu bestrafen. *ʿAdl*, und nicht die verzeihende Liebe, ist der Kardinalwert der weltlichen Ordnung.¹⁴ Das Wesen der Gerechtigkeit mani-

7 *Brief an den Sohn des Wolfes* 52

8 *Botschaften* 8:53

9 'Abdu'l-Bahā, *Ansprachen in Paris* 18:3; *Botschaften* 12:24

10 *Ährenlese* 116:3; *Botschaften* 6:34

11 *Brief an den Sohn des Wolfes* 146

12 *Botschaften* 8:52

13 vgl. 'Abdu'l-Bahā, *Selections* 105:2: "... that no one, with the exception of a negligible few, will undertake to commit a crime."

14 *Beantwortete Fragen* 77:10

festiert sich in dem Prinzip "Lohn und Strafe", das Bahā'u'llāh mit großem Nachdruck hervorgehoben hat.¹⁵ Daß in der weltlichen Ordnung die Gerechtigkeit absoluten Vorrang vor Liebe und Barmherzigkeit hat, ergibt sich explizit aus der Warnung, mit der Bahā'u'llāh das Gesetz über den Diebstahl versehen hat, nämlich das Gesetz Gottes nicht durch Mitleid zu korrumpieren¹⁶. Christlichen Gesprächspartnern gegenüber hat 'Abdu'l-Bahā dies auf dem Hintergrund der "Bergpredigt" nochmals mit aller Deutlichkeit klargestellt: "Das Zelt des Seins wird gehalten vom Pfeiler der Gerechtigkeit, und nicht von der Verzeihung. Der Bestand der Menschheit hängt von der Gerechtigkeit ab, und nicht von der Verzeihung."¹⁷

6. Dadurch, daß die Strafe als eine Forderung der Gerechtigkeit (*'adl*) erscheint und nicht ausschließlich utilitaristisch begründet wird, ist ihr wieder ein absoluter Rang zugewiesen. Die Strafvorschriften des *Kitāb-i-Aqdas* sind die Rückkehr zu einem metaphysisch verankerten Strafrecht. Primärer Strafzweck ist Sühne und Vergeltung.¹⁸ Die auf Erden verhängte Strafe hat metaphysische, sühnende Wirkung über das Erdenleben hinaus.¹⁹ Sekundärer Strafzweck ist die generelle Abschreckung und der Schutz der Allgemeinheit.²⁰ Die Todesstrafe und die (nicht nur symbolische!) lebenslange Freiheitsstrafe sind absolute Strafen. Der Gedanke der Resozialisierung ist bei ihnen ausgeschlossen.

7. Vergeltung als Ausdruck austeilender Gerechtigkeit hat nichts zu tun mit Rache und untergründigen Haß- und Aggressionsgefühlen, wie Tiefenpsychologen dies immer wieder behaupten. Strafe, die dem Schutz der Rechte anderer dient, ist nach 'Abdu'l-Bahā "keine Rache"²¹.

8. Bei anderen Taten ist der Strafzweck der Resozialisierung durchaus legitim. Dies zeigt das Strafgesetz gegen den Dieb. Die Verbannung bietet ihm die Möglichkeit zu einem Neuanfang. Von der zweiten Wiederholung an haben jedoch die Rechte der Allgemeinheit Vorrang vor denen des Rechtsbrechers.

15 vgl. *Botschaften* 3:25; 8:55,61; 11:6

16 vgl. Vers 44, eine Mahnung, die sich schon im *Qur'ān* findet (vgl. Sure 24:2)

17 *Beantwortete Fragen* 77:10

18 vgl. *Briefe und Botschaften* 152

19 vgl. *Briefe und Botschaften* 152

20 *Beantwortete Fragen* 77:3,6; *Botschaften aus 'Akkā* 11:6

21 *Beantwortete Fragen* 77:2

9. Bahā'u'llāh macht deutlich, daß vom Strafrecht allein die Heilung der Gesellschaft von der Krankheit "Kriminalität" nicht zu erwarten ist. Das Strafrecht, auch die Bestimmungen des *Kitāb-i-Aqdas*, sind nur "ein äußeres Mittel"²². Was den Menschen innerlich abhält, Untaten zu begehen, ist die Gottesfurcht, "des Menschen wahrer Schutz, sein geistiger Hüter"²³. Ohne religiöse Bindung, ohne transzendente Verantwortlichkeit des Menschen, ohne die Gottesfurcht ist das Problem "Kriminalität" nicht lösbar. Mit einem solchen Instrumentarium kann jedoch die säkulare Gesellschaft nicht aufwarten: Die Religion allein, mit ihrem transzendentalen Bindungssystem kann den Menschen von der "heimlich begangenen Sünde"²⁴ abhalten, von den "teuflichen Heimlichkeiten und Taten, begangen im Dunkel der Nacht"²⁵. Darum erscheint die Religion und das Gesetz Gottes im Schrifttum Bahā'u'llāhs häufig als "feste Burg"²⁶. Wird diese Burg erschüttert, so werden "Aufruhr und Chaos die Folge sein und die Ordnung der Dinge wird auf den Kopf gestellt"²⁷.

10. Die Lehre Bahā'u'llāhs vom "Wiederaufbau der Welt"²⁸ und der "neuen Ordnung"²⁹ reicht weiter als alle Mittel, die einer säkularen Gesellschaft zur Verfügung stehen. Über die zum Schutz der Allgemeinheit unabdingbar notwendigen Strafnormen hinaus zielt Bahā'u'llāhs Offenbarung auf "Erziehung, Aufklärung und Vergeistigung", sodaß die Menschen "ohne Angst vor Strafe oder Rache keine Verbrechen mehr begehen: Sie werden, fürwahr, schon die Begehung eines Verbrechens als große Schande und als härteste Strafe sehen. Sie werden die menschlichen Vollkommenheiten lieben, und ihr Leben dem weihen, was der Welt Licht bringt und die Eigenschaften fördert, die am Heiligen Schrein Gottes annehmbar sind"³⁰. In diesem Kontext ist 'Abdu'l-Bahās Rat zu verstehen, mehr daran zu denken, "Verbrechen zu verhüten als sie rücksichtslos zu bestrafen"³¹.

22 *Botschaften* 7:32

23 *Botschaften* 7:32

24 *Briefe und Botschaften* 227:2

25 *Die Verborgenen Worte*, pers. 67

26 vgl. *Botschaften* 8:53; 5:12; 6:18,33; *Briefe und Botschaften* 227:21

27 *Briefe und Botschaften* 227:21

28 *Botschaften* 8:58; 11:37

29 vgl. *Ährenlese* 4:2; 143:3

30 *Briefe und Botschaften* 105

31 *Beantwortete Fragen* 77:14

LITERATURVERZEICHNIS

‘Abdu’l-Bahā

Ansprachen in Paris, Oberkalbach ⁶1973

Beantwortete Fragen, Frankfurt ⁷1954

Briefe und Botschaften (in Vorbereitung = *Selections from the Writings of ‘Abdu’l-Bahā*), Haifa 1978

Bahā’u’llāh

Botschaften aus ‘Akkā’ (= Tablets revealed after the *Kitāb-i-Aqdas*), Hofheim 1982

Brief an den Sohn des Wolfes, Frankfurt 1966

Die Verborgenen Worte, Hofheim, Bahā’ī-Verlag, 1983